|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1189 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 480–481 |

[*p. 480*] A. Mit Eingaben vom 14. Dezember 1943, 4. und 30. März 1944 ersuchen Alois Emil Waibl, geboren in Tarrenz, Tirol, am 3. März 1877, in Zürich 4, Rolandstraße 8, und seine Söhne Emil, geboren in Henggart am 16. April 1905, mechanische Werkstätte, in Henggart, und Arnold Waibl, Kantonspolizeisoldat, geboren in Henggart am 27. September 1906, in Zürich, Auf der Mauer 15, alle von Henggart, den Regierungsrat, er möchte ihnen die Abänderung ihres Familiennamens in „Weibel“ gestatten.

Zur Begründung des Begehrens machen die Gesuchsteller im wesentlichen folgendes geltend: Der Vater A. Waibl sei als gebürtiger Oesterreicher im Jahre 1895 in die Schweiz eingewandert und habe im Jahre 1916 mit seiner Familie das Bürgerrecht von Henggart erworben. Die beiden Gesuchsteller sowie eine Schwester seien in Henggart geboren und aufgewachsen. Emil Waibl habe im Jahre 1937 von seinem Vater die unter dem Namen Weibel bekannte mechanische Werkstätte, verbunden mit Velo- und Nähmaschinenhandel, übernommen, während Arnold Waibl eine kaufmännische Lehre bestanden habe und seit 1927 dem kantonalen Polizeikorps an gehöre. Wie die eingereichten zahlreichen Schriftstücke bezeugen, werde der Familienname der Gesuchsteller ausschließlich „Weibel“ geschrieben. Diese Schreibweise sei ohne Dazutun der Gesuchsteller entstanden; sie habe sich ohne weiteres aus der Aussprache des Namens ergeben. Da ihre Schulzeugnisse sowie die Lehrdiplome ebenfalls den Namen Weibel tragen, hätten die beiden Söhne erst nach ihrer Volljährigkeit die amtlich maßgebende Schreibweise ihres Familiennamens erfahren. Diese wirke sich für die Gesuchsteller namentlich in letzter Zeit im Erwerbsleben ungünstig aus und stemple die Namensträger zu Ausländern. Die beiden Söhne, welche von einer schweizerischen Mutter abstammen, seien gut schweizerisch erzogen worden.

B. Der Gemeinderat Henggart beantragt in seiner Vernehmlassung vom 6. April 1944 die Bewilligung des Gesuches und bestätigt, daß die Gesuchsteller überall unter dem Namen Weibel bekannt seien. Durch die Namensänderung werde rechtlich ein Zustand geschaffen, wie er schon seit Jahrzehnten bestanden habe.

Der Stadtrat Zürich führt in seiner Rückäußerung vom 28. April 1944 aus, daß nach der Praxis des Regierungsrates eingebürgerte Ausländer keinen Anspruch auf einen schweizerischen oder neutral klingenden Namen besitzen, welcher Grundsatz sowohl für die Eingebürgerten selber, als auch für ihre später geborenen Kinder gelte. Die Praxis des Regierungsrates lege im Gegenteil Wert darauf, daß durch eine Namensänderung die ursprünglich ausländische Abstammung nicht verdeckt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus müßte das Gesuch deshalb abgelehnt werden. Aus den zahlreichen eingelegten Akten, wie Diplome des Gesuchstellers Arnold Waibl über die kaufmännische Lehrlingsprüfung vom Jahre 1926, Schulzeugnisse der Fortbildungsschule des Kaufmännischen Vereins Winterthur aus den Jahren 1923 bis 1926 und der umfangreichen amtlichen und geschäftlichen Korrespondenz des Emil Waibl, geboren 1905. Inhaber einer mechanischen Werkstätte in Henggart, gehe hervor, daß seit mehr als 20 Jahren die tatsächliche Namensführung der Familie in der Schreibweise Weibel erfolgte. Diese Darstellung werde durch eine Vernehmlassung des Bezirksrates Andelfingen vom 17. Januar 1944 bestätigt. Im Hinblick auf diese besonderen Verhältnisse hält der Stadtrat Zürich die Bewilligung des Gesuches für geboten, da die Gesuchsteller ein Interesse daran besitzen, daß der tatsächlich geführte Name mit dem in den Registern eingetragenen übereinstimme. Dadurch sollte aber nach Ansicht des Stadtrates keine Änderung der geschilderten Praxis des Regierungsrates bezüglich der Änderung von Familiennamen ursprünglich ausländischer Gesuchsteller eintreten.

C. Mit Beschluß vom 23. September 1926 wurde ein von den zwei erstgenannten Gesuchstellern an den Regierungsrat gerichtetes Namensänderungsgesuch gestützt auf die vom Stadtrat Zürich erwähnten Grundsätze abgewiesen. Die Direktion des Innern gab dem in Henggart wohnhaften Gesuchsteller sowie dem Bezirksrat Andelfingen von der seither unveränderten Praxis Aufschluß. Durch die eingereichten Schulzeugnisse und Lehrdiplome der beiden Söhne sowie die zahlreichen Privat- und Geschäftskorrespondenzen, die ausschließlich auf den Namen Weibel lauten, wird nachgewiesen, daß im Verkehr mit den Gesuchstellern der Name Weibel allgemein angewendet wird. Es erscheint deshalb glaubwürdig, daß die Gesuchsteller den Namen Weibel sich nicht selbst angeeignet haben, sondern daß diese Schreibweise ohne ihr Dazutun in Anlehnung an die Aussprache entstanden ist, sodaß durch die Bewilligung des Gesuches lediglich ein seit Jahrzehnten bestehender Zustand rechtlich sanktioniert wird. Bei diesen besonderen Verhältnissen rechtfertigt sich die Bewilligung des Gesuches.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Alois Emil Waibl, geboren 1877, in Zürich, sowie seinen Söhnen Emil, geboren 1905, in Henggart, und Arnold, geboren 1906, in Zürich, alle von Henggart, wird die Bewilligung zur Abänderung ihres Familiennamens in „Weibel“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 60, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Henggart von Fr. 10 und derjenigen des Stadtrates Zürich von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Gesuchstellern zu bezahlen. // [*p. 481*]

III. Mitteilung an Emil Weibel, mechanische Werkstätte, in Henggart, unter Rückschluß von Akten und gegen Bezug der Kosten, den Gemeinderat Henggart, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Henggart und Zürich in 2 Exemplaren (Geburtsort der Kinder Heinz Arnold, geboren am 20. Mai 1933, und Esther, geboren am 1. Mai 1937), sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]